

Die 9 Grundregeln zur Führung eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuches

BFH-Urteil vom 01.03.2012 - VI R 33/10

1. Für Privatfahrten genügt die KM-Angabe.
2. Für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte reicht ein kurzer Vermerk im Fahrtenbuch aus.
3. Kleinere Mängel führen nicht zu einer Verwerfung des Fahrtenbuches, wenn die Angaben insgesamt plausibel sind.
4. Für dienstliche/berufliche Fahrten gelten jedoch höhere Ansprüche.
5. Das Fahrtenbuch muss neben dem Datum und den Fahrtzielen grundsätzlich auch den aufgesuchten Kunden bzw. den konkreten Anlass der Fahrt aufführen.
6. Bloße Ortsangaben reichen nur dann, wenn sich der Geschäftspartner eindeutig aus dem Fahrtenbuch oder aus anderen Geschäftsunterlagen ergibt.
7. Grundsätzlich ist fortlaufend jede einzelne berufliche Fahrt mit der bei Abschluss der Fahrt erreichten Gesamt-Kilometerzahl aufzuzeichnen.
8. Besteht eine einheitliche berufliche Fahrt allerdings aus mehreren Teilabschnitten, so können diese zusammengefasst werden.
9. In diesem Falle genügen die Aufzeichnungen des am Ende der gesamten Reise erreichten Gesamtkilometerstandes, wenn zugleich die einzelnen Kunden etc. im Fahrtenbuch in der Reihenfolge aufgeführt werden, in der sie aufgesucht worden sind.

Stand: November 2012

Karl-Josef Reuber, StB
